

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen
Steffen Kampeter
Berlin, den 24. 1. 2012

das Land Baden-Württemberg
vertreten durch den Minister für Bundesrat, Europa und
internationale Angelegenheiten
Peter Friedrich
Stuttgart, den 28. 11. 2011

der Freistaat Bayern
vertreten durch die Staatsministerin für Bundes- und
Europaangelegenheiten
Emilia Müller
München, den 12. 12. 2011

das Land Berlin
vertreten durch die Bevollmächtigte beim Bund, Europa-
beauftragte
Monika Helbig
Berlin, den 8. 12. 2011

das Land Brandenburg
vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Europa-
angelegenheiten
Ralf Christoffers
Potsdam, den 21. 12. 2011

die Freie Hansestadt Bremen
vertreten durch die Bevollmächtigte beim Bund und für
Europa
Eva Quante-Brandt
Bremen, den 8. 12. 2011

die Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch den Bevollmächtigten beim Bund, bei der
Europäischen Union und für auswärtige Angelegenheiten
Wolfgang Schmidt
Hamburg, den 13. 12. 2011

das Land Hessen
vertreten durch den Minister der Justiz, für Integration und
Europa
Jörg-Uwe Hahn
Wiesbaden, den 15. 12. 2011

das Land Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch den Chef der Staatskanzlei
R. Meyer
Schwerin, den 9. 12. 2011

das Land Niedersachsen
vertreten durch den Ministerpräsidenten
David McAllister
Hannover, den 14. 12. 2011

das Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die Ministerin für Bundesangelegenheiten,
Europa und Medien
A. Schwall-Düren
Düsseldorf, den 9. 12. 2011

das Land Rheinland-Pfalz
vertreten durch die Staatsministerin, Bevollmächtigte beim
Bund und für Europa
Margit Conrad
Mainz, den 28. 11. 2011

das Saarland
vertreten durch den Minister für Inneres, Kultur und Europa
Stephan Toscani
Saarbrücken, den 7. 12. 2011

der Freistaat Sachsen
vertreten durch den Staatsminister für Justiz und für Europa
J. Martens
Dresden, den 13. 1. 2012

das Land Sachsen-Anhalt
vertreten durch den Staatsminister, Chef der Staatskanzlei
Rainer Robra
Magdeburg, den 12. 12. 2011

das Land Schleswig-Holstein
vertreten durch den Staatssekretär für Europa und Bundes-
angelegenheiten
Heinz Maurus
Kiel, den 9. 12. 2011

der Freistaat Thüringen
vertreten durch die Ministerin für Bundes- und Europa-
angelegenheiten und Chefin der Staatskanzlei
Marion Walsmann
Erfurt, den 2. 1. 2012

B. Ministerium für Inneres und Sport

Anerkennung von Wesenstests anderer Länder; Dritte Änderung

Bek. des MI vom 25. 1. 2012 – 21.13-12002/82010

Bezug:
Bek. des MI vom 18. 9. 2009 (MBI. LSA S. 700), zuletzt geändert durch Bek.
vom 6. 7. 2011 (MBI. LSA S. 327)

Der Nummer 5 der Bezugs-Bek. wird folgende Nummer 6
angefügt:

„6. Im Land Niedersachsen geltende Erlaubnisse nach
§ 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das
Halten von Hunden vom 26. 5. 2011 (Nds. GVBl. S. 130,
184) werden bei Hunden im Sinne des § 3 Abs. 3 des Ge-

setzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren längstens bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Erlaubnis als gleichwertiger Nachweis über den Wesens-test nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren anerkannt.“

E. Ministerium für Arbeit und Soziales

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. des MS vom 30. 1. 2012 – 33-41223

Der vom Ministerium ausgestellte Dienstausweis U 172, ausgestellt im Januar 2011 ist ungültig.

H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

7536

Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz

RdErl. des MLU vom 2. 1. 2012 – 23/62553-1

Bezug:

- a) RdErl. des MLU vom 23. 6. 2004 – 24.1.3 (n. v.)
- b) RdErl. des MLU vom 27. 7. 2004 – 24.1.3-62553 (n. v.)
- c) RdErl. des MLU vom 21. 12. 2009 – 26.31/62675 (n. v.)
- d) RdErl. des MLU vom 10. 8. 2010 – 26.3/62553 (n. v.)
- e) RdErl. des MLU vom 26. 10. 2011 (MBI. LSA S. 521)
- f) RdErl. des MLU vom 19. 12. 2003 – 24.2/24.5/62400 (n. v.), geändert durch RdErl. vom 1. 3. 2006 (n. v.); wieder in Kraft gesetzt durch RdErl. vom 2. 1. 2012 – 23/62553-1 (n. v.)

1. Zusammenarbeit der Behörden

1.1 Allgemeines

Das Abwasserabgabenrecht ist ein das Ordnungsrecht flankierendes Recht. Ordnungsrechtliche Festlegungen haben Auswirkungen auf die Abwasserabgabe, da der Regelfall die Festsetzung der Abgabe nach den im Bescheid festgelegten Werten darstellt. Andererseits unterstützt die Abwasserabgabe die ordnungsrechtlichen Festlegungen vor allem damit, dass ein Anreiz geboten wird, diese einzuhalten (Bonus bei Einhaltung, Sanktionen bei Nicht-Einhaltung, finanzielle Anreize zur Verbesserung der Abwasseranlagen „Verrechnung“).

In dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid (Zulassungsbescheid) sind gemäß § 4 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) mindestens für die in der Anlage zu § 3 Abs. 1 AbwAG genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen Überwachungswerte sowie die Jahresschmutzwassermenge festzulegen. Dies trifft nicht auf Kleineinleitungen im Sinne von § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG zu.

Für die Schadstoffe und Schadstoffgruppen der Anlage zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 AbwAG sind die Überwachungswerte immer als Konzentrationswerte festzulegen. Für den Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{EI}) ist der Überwachungswert als Verdünnungsfaktor anzugeben. Sind in der Abwasserverordnung (AbwV) für eine Branche nur produktionspezifische Frachtbegrenzungen enthalten, sind neben diesen Überwachungswerten auch konzentrationsbezogene Überwachungswerte festzulegen. Die Festlegung der Überwachungswerte erfolgt auf der Grundlage des § 57 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Auf die Festlegung eines Überwachungswertes kann verzichtet werden, wenn erwartet wird, dass der jeweilige Schwellenwert eines Schadstoffes oder einer Schadstoffgruppe nach der Anlage zu § 3 AbwAG nicht überschritten wird. Dies ist in dem Zulassungsbescheid zu begründen.

1.2 Obere und untere Wasserbehörden

Die Wasserbehörde übergibt eine Kopie jedes neuen Zulassungsbescheides (auch Ergänzungen, Änderungen, Nachträge) unter Angabe des Datums der Bekanntgabe, an die für den Vollzug des AbwAG zuständige Behörde, das Landesverwaltungsamt (LVWA).

Durch die Wasserbehörde wird regelmäßig die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen der die Einleitung zulassenden Bescheide sowie der Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlage überwacht. Dazu gehören Anlagenkontrollen, behördliche Abwasseruntersuchungen sowie die Auswertung dieser Ergebnisse und der Eigenüberwachungsergebnisse. Für die Überwachung der Abwassereinleitung und der Abwasseranlagen gelten die Festlegungen der Bezugs-RdErl. zu e und f. Dazu gehört auch eine Bewertung, ob eine Abwasseranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) entspricht. Dies erfolgt in der Regel im Rahmen der Anlagenkontrolle nach Bezugs-RdErl. zu f. Im Protokoll zur Anlagenkontrolle ist festzuhalten, inwieweit eine Anlage die Anforderungen nach § 60 Abs. 1 WHG erfüllt.

Stellt die Wasserbehörde im Rahmen der behördlichen Überwachung fest, dass eine Abwasserbehandlungsanlage nicht den Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG entspricht und die Anlage auch nicht innerhalb einer angemessenen Frist (vergleiche § 60 Abs. 2 WHG) an die a. a. R. d. T. angepasst wird, so hat sie dies dem LVWA mitzuteilen.

Werden die Anforderungen nach § 60 Abs. 1 WHG nicht erfüllt, sind Maßnahmen zur Anpassung zwischen Wasserbehörde und Anlagenbetreiber abzustimmen; gegebenenfalls muss die Wasserbehörde ordnungsrechtlich tätig werden. Sind Maßnahmen zur Anpassung vorgesehen, sind diese und auch die Fristen wasserrechtlich festzusetzen.